

# Vereinsstatuten

## Verein Law Clinic mit Sitz an der Universität St. Gallen

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Law Clinic an der Universität St. Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Der Verein soll den Studierenden die Möglichkeit geben, das erlernte Fachwissen mit den methodischen Kompetenzen aus der juristischen Praxis zu ergänzen.
- 2 In diesem Sinne fördert die unentgeltliche studentische Rechtsanleitung die sachgerechte Bearbeitung an realen Sachverhalten, bringt ihre Mitglieder in Kontakt mit den unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen und verschafft so einen unmittelbaren Einblick in den anwaltlichen Arbeitsalltag. Der Verein ist nur während der Vorlesungszeit der Universität St. Gallen aktiv.
- 3 Die Vereinsmitglieder sind in der Rechtsanleitung an die Geheimhaltung aller Informationen gebunden und erzielen ein Vertrauensverhältnis mit dem Mandanten. Sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Dies umfasst alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fall erlangten Daten.
- 4 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach der Mitgliedschaft in diesem Verein.
- 5 Ferner ist der Eingriff in das Anwaltsmonopol und damit verbundene Tätigkeiten vollständig untersagt.
- 6 Die Law Clinic versteht sich als soziales Engagement.

### **Art. 3 Mittel**

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes bezieht die Law Clinic die finanziellen Mittel insbesondere durch
  - a) Sponsoring und Gönnerbeiträge;
  - b) Vermächtnisse und Schenkungen
- 2 Von den Mitgliedern werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

#### **Art. 4 Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft**

Mitglieder der Law Clinic können Studierende, Doktorierende und AbsolventInnen der Universität St. Gallen sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, den Ausbildungsstand, die Sprachkenntnisse und ein Motivationsschreiben des Antragstellers enthalten.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder

- a) werden in die Vereinstätigkeiten einbezogen;
- b) sind an die Geheimhaltungspflicht (Art. 2 Abs. 3) gebunden;
- c) haben die Vorgehensweise mit Sorgfalt auszuüben;
- d) haben den Anweisungen des Vorstandes zu folgen.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt;  
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail an den Vorstand des Vereins und ist auf Ende des Monats unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- b) Wegfall einer nach Art. 4 dieser Statuten verlangten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit;
- c) Ausschluss aus dem Verein;  
Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand mit Angabe des Grundes und mit einer Mehrheit der Stimmenden bei
  - 1. einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
  - 2. einem Verstoss gegen die in Artikel 5 aufgeführten Pflichten;
  - 3. sonstigem wichtigen Grundden sofortigen Ausschluss des Mitglieds verfügen. Überdies kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds auch ohne Angabe von Gründen beschliessen. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.
- d) den Tod des Mitglieds.

## **Art. 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Vereinsversammlung;
- c) die Rechnungsrevisoren.

## **Art. 8 Der Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens sieben Mitgliedern, welche zwingend Studierende der Universität St. Gallen sein müssen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Er wird an einer ordentlichen Vereinsversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Verein wird durch jeweils ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- 4 Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 5 Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen von Ihrer Position zurücktreten. Das abtretende Vorstandsmitglied hat den Verein rechtzeitig über seine Absicht zu informieren, mögliche Nachfolger vorzuschlagen und nach den Wahlen für die Einführung des neuen Vorstandsmitgliedes zu sorgen.

## **Art. 9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen anderen Organen nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig. Unter anderem fällt in seinen Kompetenzbereich

- a) die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) die Einberufung der Vereinsversammlung;
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- d) die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts;
- e) die Qualitätssicherung der Arbeitsleistung des Vereins;
- f) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen;
- g) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

### **Art. 10 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift eines Mitglieds des Vorstands.

### **Art. 11 Beschlussfassung des Vorstands**

- 1 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- 2 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 12 Einberufung der Vereinsversammlung**

- 1 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im Frühjahrssemester statt.
- 3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich oder per E-Mail unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines solchen Begehrens eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wobei die vorlesungsfreie Zeit der Universität St. Gallen den Fristenlauf hemmen.
- 4 Nicht traktandierte Anträge können mit einer Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder behandelt werden.
- 5 Das Protokoll der Vereinsversammlung wird durch ein Mitglied geführt und ist nach der Vereinsversammlung durch Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen.

### **Art. 13 Rechte und Pflichten der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;

- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Behandlung der Ausschlussrekurse.

#### **Art. 14 Beschlussfassung Vereinsversammlung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit.

#### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

- 1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **Art. 16 Wahl und Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission**

- 1 Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer bis zu der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung die Rechnungsprüfungskommission. Diese besteht aus 1-2 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 2 Das Amt der Rechnungsrevisoren ist mit demjenigen des Vorstandes unvereinbar.

#### **Art. 17 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsrevisoren prüft und verifiziert Rechnungen, die Buchführung, Belege, Inventar und den Kassenbestand. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vorzulegen.

#### **Art. 18 Haftung**

- 1 Im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt erhält der Verein Law Clinic für seine Bemühungen keine finanzielle Entschädigung und deshalb muss jeder Mandant vor der Eröffnung des Falles einen Haftungsausschluss unterschreiben, der wie folgt lautet: Die Haftung der Law Clinic für

Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Zudem wird die Haftung für etwaige Hilfspersonen der Law Clinic vollständig ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Law Clinic haftet lediglich bei Grobfahrlässigkeit mit dem Vereinsvermögen. Massgeblich ist dabei nicht die Sorgfalt eines Rechtsanwalts, sondern die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten eines Studierenden der Rechtswissenschaften.

### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Mai 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

---

---

---

Ilayda Baris

---

Catarina Elisabeth Burkhardt